

Art. 98.

- (1) Neubauten und Bauveränderungen, durch die ein eigenartiges Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild gröblich verunstaltet würde, sollen vermieden werden. Solche Bauausführungen sind nach Vernehmung der staatlich bestellten Kunstverständigen von der Baupolizeibehörde zu untersagen, wenn durch ihre Unterlassung oder Änderung die Verunstaltung ohne wesentliche Schädigung des Beteiligten abgewendet werden kann. Durch Ortsbauzakung können hierüber nähere Vorschriften getroffen werden.
- (2) Durch Ortsbauzakung kann bestimmt werden, daß die Außenseiten der Gebäude, die von öffentlichen Wegen und Plätzen aus dauernd sichtbar bleiben, entsprechend der Zweckbestimmung der Gebäude und soweit es ohne namhafte Steigerung der Baukosten möglich ist, ein ihrer Umgebung angemessenes, gefälliges Äußere nach Baustoff, Form und Farbe erhalten. Auch können durch Ortsbauzakung für einzelne Ortsteile oder Ortsstraßen weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Äußeren der Gebäude gestellt werden.
- (3) Durch Ortsbauzakung und, soweit eine solche nicht besteht, durch Verordnung kann die Anbringung neuer und die Belassung vorhandener Reklameschilder, Schaukästen und Aufschriften untersagt werden, wenn dadurch ein Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstaltet oder die Erscheinung von Baudenkmalen beeinträchtigt wird. Darüber, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen eines Verbots zutreffen, entscheiden die Verwaltungsbehörden endgültig.